

Made in Switzerland

WANN DARF BEI EINEM INDUSTRIEPRODUKT DIE BEZEICHNUNG «MADE IN SWITZERLAND» VERWENDET WERDEN? MUSS DAS PRODUKT ZU DIESEM ZWECK VOLLSTÄNDIG IN DER SCHWEIZ HERGESTELLT WORDEN SEIN ODER GENÜGT ES, WENN DESSEN KOMPONENTEN ZWAR TEILWEISE IM AUSLAND HERGESTELLT WURDEN, DIE ENDGÜLTIGE FERTIGSTELLUNG INDES IN DER SCHWEIZ ERFOLGTE?



Irène Biber

«Pfannen-Trophy»

Wer von uns hat sie nicht auch gehortet, die Sammelmarken eines Schweizer Grossverteilers nämlich, die es den Kunden ermöglichten, verschiedene Pfannentypen mit einer massiven Preisreduktion zu erwerben. Hergestellt wurden diese Pfannen in China, der Hinweis «Made in China» fand sich dabei allerdings lediglich auf der Verpackung. Demgegenüber trugen sowohl Produkt als auch Verpackung ein Logo mit einem Schweizerkreuz und der Bezeichnung «Switzerland». Selbst in Inseraten erschien dieses Logo. War das zulässig?

Unlauteres Verhalten

Gemäss Art. 3 lit. b des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) handelt unlauter, wer über seine Waren unrichtige oder irreführende Angaben macht. Herkunftsangaben sind laut Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG) direkte oder indirekte Hinweise auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Hinweisen auf die Beschaffenheit oder auf Eigenschaften, die mit der Herkunft zusammenhängen. Verboten ist gemäss Art. 47 Abs. 3 MSchG der unzutreffende oder irreführende Gebrauch von Herkunftsangaben. Wer vorsätzlich eine unzutreffende Herkunftsangabe gebraucht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft.

ist beispielsweise die Herkunft der Rohstoffe (Zucker, Milch, Kakao) unerheblich; entscheidend ist, dass die Verarbeitung in der Schweiz erfolgt.

Die beiden Kriterien, Herstellungsort und Ort der Herkunft der Ausgangsstoffe und Bestandteile, sind grundsätzlich völlig gleichwertig. Damit hat man die Wahl, auf den Herstellungsort oder auf den Ort der Herkunft der Ausgangsstoffe als Herkunftsort der Ware hinzuweisen.

Grundsätze der Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLK)

Gemäss den anwendbaren Grundsätzen der SLK ist die Verwendung des Begriffs «Schweizer Ware» dann nicht unlauter, wenn die Fabrikate zu 100% in der Schweiz hergestellt werden oder soweit sie in der Schweiz zu neuen Produkten mit mehrheitlich anderen typischen Merkmalen und mit einem völlig verschiedenen Gebrauchsnutzen umgestaltet werden oder soweit die sonstige Verarbeitung in der Schweiz wertmässig mindestens 50% der totalen Produktionskosten (Rohmaterialien, Halbfertigfabrikate, Zubehörteile, Löhne, Fabrikationsgemeinkosten) ausmacht.

Falls diese von der SLK in ihren Grundsätzen erarbeiteten Kriterien erfüllt sind, ist die Herkunftsangabe «Made in Switzerland» grundsätzlich zulässig. Anders

Fortsetzung Seite 2

Inhalt

	Seite
Made in Switzerland	1
Neuer Lohnausweis 2006	2
Schutz gegen Häusliche Gewalt	3
Lex Koller: Quo Vadis?	4
Lohnfortzahlung bei Freistellung	5
In eigener Sache	6

dagegen im «Pfannen-Trophy»-Fall:

«Made in China» oder «Made in Switzerland»?

Gemäss der SLK wurde mit der Verwen-

dung des Logos mit Schweizerkreuz und der Bezeichnung «Switzerland» dem massgebenden Abnehmer der entscheidende Gesamteindruck aufgedrängt, es handle sich um ein Schweizer Produkt.

Die Verwendung des Logos mit dem Schweizerkreuz im Zusammenhang mit einem Produkt, das in China hergestellt wird, wurde daher als unlauteres Verhalten qualifiziert. ■

Neuer Lohnausweis ab 2006 obligatorisch: Was ändert sich?

ES IST DEFINITIV: DER BUND UND DIE KANTONALEN STEUERBEHÖRDEN HABEN BESCHLOSSEN, DEN NEUEN LOHNAUSWEIS AB 2005 FREIWILLIG UND AB 2006 OBLIGATORISCH EINZUFÜHREN. DADURCH WIRD EINE ALLGEMEINE, ABER EINMALIGE ANPASSUNG DER EDV-PROGRAMME NÖTIG SEIN. ES IST EMPFEHLENSWERT, SICH FRÜHZEITIG MIT DEN ÄNDERUNGEN ZU BEFASSEN, UM UNLIEBSAME UND KOSTSPIELIGE «FEUERWEHRÜBUNGEN» ZU VERMEIDEN.

Ziel des neuen Lohnausweises

Als Folge der formellen Steuerharmonisierung und des Übergangs der letzten Kantone zur einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung erfährt der neue gesamtschweizerische Lohnausweis erhebliche Vereinfachungen. Die Wirtschaft hat vor Jahren eine Vereinheitlichung der Lohnausweise in der Schweiz gefordert. Mit dem neuen Lohnausweis werden die bisherigen Formulare abgelöst. Damit wird die Vorgabe des Steuerharmonisierungsgesetzes nach möglichst schweizweit einheitlichen Formularen in einem für die Wirtschaft wichtigen Bereich erfüllt. Der neue Lohnausweis soll zudem ermöglichen, diesen mit möglichst geringem Aufwand auszufüllen und direkt aus der Lohnbuchhaltung heraus auch die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmen.

Neue Muster-Spesenreglemente

Gemäss den bisher gültigen Vorschriften zum Lohnausweis müssen die effektiven Spesen bei leitenden Angestellten und beim Aussendienstpersonal im Lohnaus-

weis-Formular betragsmässig angegeben werden. Von dieser Bescheinigungspflicht darf der Arbeitgeber nur dann abweichen, wenn für die Unternehmung ein genehmigtes Spesenreglement besteht. Ein langer Streitpunkt zum neuen Lohnausweis konnte diesbezüglich kürzlich zwischen den Steuerbehörden und den Wirtschaftsverbänden beigelegt werden: Die Behandlung von genehmigten Spesenregelungen und –pauschalen müssen nun mit dem neuen Lohnausweis nicht neu überprüft werden. Individuelle firmeninterne und von den Steuerbehörden genehmigte Spesenreglemente bleiben damit weiterhin möglich und gültig. Allerdings hat die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) kürzlich ein leicht modifiziertes Muster-Spesenreglement bzw. Muster-Zusatzreglement für leitende Angestellte publiziert.

Diese Muster-Spesenreglemente wie auch den neuen Lohnausweis mit den entsprechenden Wegleitungen dazu findet man unter folgender Internet-Adresse: www.steuerkonferenz.ch. Im Vergleich zur bisherigen und gewohnten Regelung

fallen dabei insbesondere folgende Änderungen auf:

- Die Weiterbildungskosten werden nicht mehr erwähnt, um die bisherige komplizierte Abgrenzung von Erstausbildungs- und Weiterbildungskosten wenigstens bei den Spesen vermeiden zu können; und
- neu wird auch gezielt nach Natural- und Gehaltsnebenleistungen, den sog. «Fringe Benefits» gefragt. Für die Berechnung des Naturallohnes beispielsweise, der sich aus der privaten Nutzung eines Geschäftsautos ergibt, wird neu direkt auf den effektiven Kaufpreis des Autos (exkl. MwSt.) abgestellt, statt wie bisher, auf den Katalogpreis inkl. MwSt.

Für Unternehmen, die solche Leistungen ihren Mitarbeitern in grösserem Ausmass ausrichten, werden diese vorzunehmenden Änderungen zusätzlich zur bereits erwähnten Umstellung bei der EDV zu einem administrativen Mehraufwand führen. Arbeitgeber tun deshalb gut daran, die nötigen Umstellungsarbeiten rechtzeitig an die Hand zu nehmen, um zum Jahreswechsel 2005/2006 gerüstet zu sein. ■



Christopher Tillman

Verstärkung des Schutzes gegen die Häusliche Gewalt notwendig

DIE RECHTSKOMMISSION DES NATIONALRATES ERARBEITET DERZEIT EINEN GESETZESENTWURF, WONACH DIE GERICHTE ZUM SCHUTZ VON OPFERN HÄUSLICHER GEWALT AUCH ANORDNEN KÖNNEN, DASS DIE GEWALTÄTIGE PERSON DIE GEMEINSAME WOHNUNG ZU VERLASSEN HAT, DAMIT SICH DAS OPFER NICHT MEHR GEZWUNGEN SIEHT, BEI ALLEM LEID AUCH NOCH AUS DER WOHNUNG AUSZIEHEN ZU MÜSSEN.

Heutiger Schutz ist ungenügend

Kommt es innerhalb der Ehe zur Gewaltanwendung, so kann das Opfer vom Gericht die Anordnung von Eheschutzmassnahmen verlangen. In Fällen physischer Gewaltanwendung dürfen die Ehegatten den gemeinsamen Haushalt aufheben und das Gericht trifft die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen, insbesondere auch eine Regelung betreffend Benützung der Wohnung. Inwiefern Anordnungen wie Annäherungs-, Kontakt-, Strassen- oder Quartierverbote im Rahmen des Eheschutzverfahrens überhaupt verfügt werden können, ist aufgrund der gesetzlichen Beschränkungsklausel («... die vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen») umstritten. Wird einer betroffenen Person der Schutz durch das Eheschutzgericht verweigert, so kann ein Schutz vor Gewalt während der Ehe allenfalls noch durch eine separate Klage wegen Persönlichkeitsverletzung erzielt werden. Die Anwendung der Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes auf eheliche Verhältnisse ist jedoch ebenfalls umstritten.

Noch unvollständiger erweisen sich heute die Schutzmöglichkeiten vor häuslicher Gewalt bei unverheirateten Paaren. Für ein Opfer in einer unverheirateten Partnerschaft erweist es sich praktisch als unmöglich, seinen Partner oder seine Partnerin fristlos aus der Wohnung auszuschliessen, es sei denn, das Opfer sei selber Alleinmieter oder Alleineigen-

tümer. Ein Schutz vor andauernder Belästigung könnte zwar auch über Unterlassungsverfügungen in der Form von Annäherungs-, Kontakt-, Strassen- oder Quartierverboten erreicht werden, welche sich aus dem Persönlichkeitsrecht ableiten lassen, allerdings erfolgt eine so weitgehende Anwendung des Persönlichkeitsrechts in der Praxis nicht systematisch und wird überdies äusserst unterschiedlich gehandhabt.

Eine Verstärkung des Schutzes vor häuslicher Gewalt durch eine einheitliche Regelung auf Bundesebene ist somit mehr als angezeigt.

Vorentwurf Artikel 28b ZGB

Gemäss den Vorarbeiten der Rechtskommission des Nationalrates soll eine Person, gegenüber welcher ein körperlicher Angriff verübt oder die mit einem solchen bedroht wird, und die mit der verletzenden Person im gleichem Haushalt lebt oder gelebt hat, das Gericht um alle erforderlichen Schutzmassnahmen ersuchen können.

Das vom Opfer häuslicher Gewalt angerufene Gericht kann dabei insbesondere auch anordnen, dass die verletzende Person die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen hat, und kann ihr auch verbieten, die Wohnung und deren Umgebung wieder zu betreten. Im Weiteren kann das Gericht der verletzenden Person als vorsorgliche Massnahme verbieten, sich dem



Sylvia Nafz

Opfer anzunähern, mit ihm Kontakt aufzunehmen, es zu belästigen oder sich an bestimmten, von ihm oft besuchten Orten aufzuhalten. Diese Anträge sollen in einem raschen und einfachen Verfahren, aber auch im Eheschutzverfahren gestellt werden können.

Gemäss der Rechtskommission des Nationalrates sollen alle Formen von Partnerschaften, also auch unverheiratete Paare, vom Schutzbereich des neuen Artikels erfasst sein. Die neue Bestimmung stellt alle im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Schutz: Damit fällt insbesondere auch die Gewalt gegen betagte Personen beziehungsweise von Kindern gegenüber ihren Eltern in den Anwendungsbereich des neuen Artikels, was sehr zu begrüssen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Vorarbeiten der Rechtskommission schon bald umgesetzt werden. ■

Lex Koller: Quo vadis?

DER ERWERB VON SCHWEIZER GRUNDSTÜCKEN DURCH AUSLÄNDER IST SEIT ENDE DER 90ER JAHRE EINFACHER GEWORDEN; UND DIESE TENDENZ HÄLT AN. EIN BERICHT ÜBER DEN STAND DER DINGE.



Stefan Schalch

Hintergrund und Geschichte

Eines der prominentesten Kapitel der Schweizer Ausländerpolitik ist die Gesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, die seit den 60er Jahren jeweils noch zu Ehren des für den Erlass bzw. die Änderung zuständigen Justizministers auch als «Lex von Moos», «Lex Celio», «Lex Furgler» und «Lex Friedrich» bezeichnet wurde und heute auch unter der Bezeichnung «Bewilligungsgesetz» bekannt ist.

Erklärtes Ziel und Zweck des Regelwerks war seinerzeit der Schutz des Schweizer Bodens vor Überfremdung. Als Mittel dazu diente dem Gesetzgeber die massive Einschränkung des möglichen Erwerbes von Grundeigentum in der Schweiz durch Personen im Ausland, wobei die Umsetzung dieser Zielsetzung umfassend erfolgt ist. Es wurden im Laufe der Zeit nicht nur sämtliche denkbaren Arten des Erwerbs von Grundeigentum durch Personen im Ausland der Bewilligungspflicht unterstellt, sondern es wurde auch dafür gesorgt, dass die Bundesbehörden jederzeit die Tätigkeit der kantonalen Behörden überprüfen können (insbesondere auch, ob die von diesen erteilten Bewilligungen rechtmässig sind) und die Praxis tat ihr Übriges, sodass der

Erwerb von Grundeigentum in der Schweiz durch Personen im Ausland praktisch zum Erliegen gekommen ist.

Die Vorzeichen haben sich geändert

Bloss, was anfänglich zum Schutz des Schweizer Bodens vor Überfremdung noch gewünscht war, drehte sich nach einiger Zeit ins Gegenteil um. Auch zur Unterstützung einer darbedenden Schweizer Wirtschaft waren Investitionen in Schweizer Immobilien durch Ausländer kaum mehr möglich. Diese unbefriedigende Situation brachte Bewegung in die Angelegenheit. Zwar lehnte es das Schweizer Volk im Jahre 1995 noch ab, die Lex Friedrich gleich vollständig aufzuheben, doch die Zeit war bereits im Jahr 1997 reif für erste und entscheidende Erleichterungen, nämlich bezüglich der Möglichkeit von ausländischen Investitionen in Schweizer Grundstücke für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe: Der Erwerb von Grundstücken, die als ständige Betriebsstätte dienen, wurde per 1. Oktober 1997 bewilligungsfrei – die «Lex Koller» war geboren.

Mit den per 1. Juni 2002 für die Schweiz in Kraft getretenen bilateralen Verträgen mit der EU folgte dann der nächste Streich: Für alle Staatsbürger ei-

nes EU-Mitgliedstaates, die ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz haben, wurden weitgehende Erleichterungen beim Erwerb von Grundstücken in der Schweiz eingeführt.

Die weitere Entwicklung ist absehbar

Bereits im laufenden Jahr 2005 werden die nächsten geringfügigen Erleichterungen erfolgen: Im Rahmen der angestrebten kontrollierten Öffnung des Marktes für Wohnimmobilien wird neuer Erwerb von Anteilen an börsenkotierten Immobiliengesellschaften bewilligungsfrei werden.

Neuerdings – es mutet fast schon unglaublich an – steht sogar eine Aufhebung (sic!) der gesamten Gesetzgebung zur Diskussion, nachdem der Bundesrat eine im Dezember 2002 eingereichte Motion der FDP entgegen genommen hat. Er sieht vor, die weiterhin als erforderlich betrachtete Lenkung des Baus von Zweit- und Ferienwohnungen allein noch über das Raumplanungsrecht vorzunehmen und die Aufhebung der «Lex Koller» insofern mit flankierenden Massnahmen zu versehen. Die Entwicklung ist damit noch nicht zu Ende, das Ende der «Lex Koller» aber absehbar; wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten. ■

Lohnfortzahlung bei Freistellung des Arbeitnehmers

BEI KADERLEUTEN, ABER AUCH BEI AUSSENDIENSTMITARBEITERN IST ES ÜBLICH, DASS SIE NACH KÜNDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES FREIGESTELLT WERDEN. DER LOHN BLEIBT ABER TROTZ ENTBINDUNG VON DER ARBEITSPFLICHT BIS ZUM ENDE DER KÜNDIGUNGSFRIST GESCHULDET. UNKLAR KANN JEDOCH SEIN, WAS ALLES ZUM LOHN DES MITARBEITERS WÄHREND DER FREISTELLUNGSDAUER GEHÖRT.

Umfang des Arbeitslohnes

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich den gesamten Lohn während der Freistellungsdauer auszurichten. Lohnbestandteile wie z.B. Anteile am Geschäftsergebnis, Provisionen oder zugesicherte Gratifikationen müssen daher weiter bezahlt werden. Auch Pauschalspesen, denen keine effektiven Auslagen gegenüberstehen, gehören dazu.

Wie aber ist mit einem Geschäftsfahrzeug zu verfahren, welches dem Mitarbeiter überlassen wurde? Hier ist entscheidend, ob der Mitarbeiter das Fahrzeug auch für den privaten Gebrauch verwenden durfte. Trifft dies zu, so kommt dem Fahrzeug Naturallohncharakter zu. Der Wagen ist daher erst bei Ablauf der Freistellungszeit zurück zu geben. Gleiches gilt auch für ein Mobiltelefon, das der Mitarbeiter auch für private Gespräche benutzen durfte.

Lohnkürzungen während der Freistellung

Will der Arbeitgeber erreichen, dass mit Beginn der Freistellung auch das Geschäftsfahrzeug oder das Mobiltelefon abzugeben sind, muss er einen entsprechenden Vorbehalt im Arbeitsvertrag anbringen. Solche «Lohnkürzungen» im Freistellungsfall sind zulässig, sofern dem Mitarbeiter während der Kündigungsfrist ein angemessener Grundlohn verbleibt.

Zulässige Abzüge

Der Arbeitgeber muss die Betriebs- und Unterhaltskosten eines Geschäftsfahrzeuges bzw. die Gesprächskosten eines Mobiltelefons nur dann übernehmen, wenn Fahrzeug und Telefon im Zusammenhang mit der Arbeitsverrichtung benutzt werden. Im Freistellungsfall, wo ja keine Arbeit mehr geleistet wird, hat daher der Mitarbeiter die entsprechenden Auslagen zu tragen. Er wird eine allfällige Benzinkarte mit Beginn der Freistellung zurück geben müssen. Falls aber der Arbeitgeber bislang auch private Betriebs- und Unterhaltskosten übernommen hat, bietet sich ein idealer Nährboden für Streitigkeiten. Deswegen empfiehlt es sich, eine klare Regelung für den Freistellungsfall bereits im Arbeitsvertrag vorzusehen.

Anrechnung von Ersatzeinkommen

Dem Mitarbeiter ist es (unter Vorbehalt des Konkurrenzverbotes) an sich unbenommen, während der Freistellungszeit eine neue Stelle anzutreten. Dies hat er aber dem Arbeitgeber mitzuteilen. Zudem muss sich der Mitarbeiter den dadurch erzielten Verdienst auf seinen Lohnanspruch anrechnen lassen. Auch hier empfiehlt es sich, die Anrechnungspflicht im Freistellungsfall ausdrücklich im Arbeitsvertrag vorzusehen. ■



Markus Nyffenegger

In eigener Sache

Wir freuen uns, Ihnen anzuzeigen, dass wir unser Team per 1. März 2005 mit Herrn Rechtsanwalt Andreas Bach weiter verstärken können.

Andreas Bach studierte an der juristischen Fakultät der Universität Zürich und beendete sein Studium im Jahre 2001. Während des Studiums war er in verschiedenen Abteilungen der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft tätig, so auch im Legal & Taxation Department. Im Jahre 2001 absolvierte er



Andreas Bach

ein Praktikum bei einer grösseren Anwaltskanzlei in Chicago, U.S.A. Nach einer mehrjährigen Tätigkeit an einem Zürcher Bezirksgericht erlangte er im November 2004 das Rechtsanwaltspatent.

Dr. Reinhard Lutz

Dr. Peter Lutz LL.M.

Lic.iur. Romeo Da Rugna

Dr. Stefan H. Schalch LL.M.

Lic.iur. Thomas Reimann

Lic.iur. Irène Biber

Lic.iur. Rolf Kuhn LL.M.

Lic.iur. et lic.oec.
Markus Nyffenegger

Lic.iur. Karin Meyer

Lic.iur. Ralph Gramigna

Lic.iur. Sylvia Nafz

Lic.iur.
Christopher Tillman LL.M.

Lic.iur.
Andreas Bach

Humor

Ein Mann geht ins Spielwarengeschäft und möchte seiner Tochter eine Barbie-Puppe kaufen.

Sagt die Verkäuferin: «Da haben wir verschiedene Modelle zur Auswahl. Wir haben «Barbie in der Schule» für Fr. 27.95, «Barbie beim Campieren» für Fr. 27.95, «Barbie goes Party» für Fr. 27.95, «Barbie heiratet» für Fr. 27.95, «Barbie beim Shopping» für Fr. 27.95, «Barbie am Strand» für Fr. 27.95 und «Barbie ist geschieden» für Fr 527.95.»

Fragt der Mann: «Wie bitte, was war das letzte Modell?»

Die Verkäuferin: ««Barbie ist geschieden» für Fr 527.95.»

Der Mann: «Hmm, warum kostet denn das «Barbie ist geschieden»-Modell satte 500 Franken mehr als die andern?»

Die Verkäuferin: «Na ja, sehen Sie, bei «Barbie ist geschieden» gibt's eben eine Menge Zubehör: Ken's Haus, Ken's Auto, Ken's Motorrad und Ken's Stereoanlage.»

Forchstrasse 2 · Kreuzplatz

Postfach

CH-8032 Zürich

Switzerland

Phone +41-1-382 30 11

Fax +41-1-382 30 02

lawyer@lawyerlutz.ch

Eingetragen
im Anwaltsregister